<Bezeichung der Schule>

**Verordnung der Schulleiterin/des Schulleiters vom TT.MM.JJ**

**betreffend Anordnung von Maßnahmen zur Verhinderung**

**der Verbreitung von SARS-CoV-2 und COVID-19 im Schulwesen**

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 der C-SchVO 2022/23, BGBl. II Nr. 328/2022 wird aufgrund des Infektionsgeschehens in der Schule [[1]](#footnote-1)angeordnet:

Vom <Datum 1> (TT.MM.JJ) bis einschließlich <Datum 2> (TT.MM.JJ)

< siehe Textbausteine im Anhang>

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 SchUG mit dem Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft und mit Ablauf des <Datum 2> (TT.MM.JJ) außer Kraft.

...................., .......................... 20xx

Die Schulleiterin/Der Schulleiter:

**Textbausteine**

Anordnung von Masken – außerhalb der Klassen und Unterrichtsräume

*„haben im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume alle Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der 8. Schulstufe einen MNS, Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal eine FFP-2 Maske, zu tragen. Alle anderen Personen haben während des gesamten Aufenthalts in der Schule eine FFP-2 Maske zu tragen“*

Allgemeine Anordnung von Masken/MNS

*„haben alle Personen während des gesamten Aufenthalts im Schulgebäude eine FFP-2 Maske zu tragen, ausgenommen Schülerinnen und bis einschließlich der 8. Schulstufe, die einen MNS zu tragen haben.[[2]](#footnote-2)“*

Anordnung von Antigen-Tests

*„haben alle[[3]](#footnote-3) Personen, die sich in der Schule regelmäßig aufhalten, einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr durch Vorlage eines negativen Ergebnisses eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und unmittelbar in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, am XXXXXX[[4]](#footnote-4) zu erbringen.*

*Dieser Nachweis kann auch durch Vorlage eines negativen Ergebnisses einer befugten Stelle, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, erbracht werden.*

Anordnung von ortsungebundenem Unterricht

„wird für alle Schülerinnen und Schüler <nähere Umschreibung[[5]](#footnote-5)> ortsungebundener Unterricht angeordnet.“

Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht

Aufsicht gemäß § 9 Abs. 2 C-SChVO

Für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der 8. Schulstufe, für welche eine häusliche Betreuung nicht sichergestellt ist, ist vorzusehen, dass sie in der Schule beaufsichtigt werden.

*„Schülerinnen und Schüler[[6]](#footnote-6), für welchen eine häusliche Betreuung nicht sichergestellt ist, werden während des lehrplanmäßigen Unterrichts beaufsichtigt.“*

Anordnung von IKT-gestütztem Unterricht

„Der Unterricht findet IKT-gestützt statt. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an diesem Unterricht teil zu nehmen.“

1. Wenn die Zustimmung der Schulbehörde erforderlich ist, ist hier der Satzteil „im Einvernehmen mit der Schulbehörde“ einzufügen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Der Satzteil „ausgenommen Schülerinnen und bis einschließlich der 8. Schulstufe, die einen MNS zu tragen haben“ kann in Schulen mit ausschließlich Klassen ab der 9. Schulstufe entfallen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Anstelle der „Personen, die sich in der Schule regelmäßig aufhalten“ kann auch durch „Schülerinnen und Schüler und das Lehr- und Verwaltungspersonal“ ersetzt werden. [↑](#footnote-ref-3)
4. Datum oder Wochentag einfügen [↑](#footnote-ref-4)
5. Je nach Notwendigkeit, zB „der 9 und 10. Schulstufe“ oder „der Klasse 7b“ oder „der Schule“ uä. [↑](#footnote-ref-5)
6. In Gymnasien ist hier „der 5. bis 8. Schulstufe“ einzufügen [↑](#footnote-ref-6)